

II-1409 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1984 -05- 09

No. 901A

der Abgeordneten Ing.Sallinger, Mühlbacher, Eigruber
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz
1981 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem
das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl.Nr. 215, wird wie
folgt geändert:

- 2 -

1. § 3 (Verfassungsbestimmung) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 290 Milliarden Schilling nicht übersteigen."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG DES ANTRAGES

Dem österreichischen Export wird in den kommenden Jahren weiterhin hervorragende Bedeutung für das Wachstum der österreichischen Wirtschaft und die Beibehaltung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes zukommen. Das stetige Wachstum des Exportes erfordert eine Ausweitung des Haftungsrahmens um auch weiterhin dem Auftrag des Gesetzes gerecht zu werden.

Zum 31.12.1983 war der Haftungsrahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz bei einem Höchstbetrag von S 250 Milliarden mit S 239,5 Milliarden bereits zu 96 % ausgenützt. Der Bestand an wirksamen Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz erhöhte sich im Jahre 1983 um rund S 23,2 Milliarden. Der Haftungsrahmen enthält nur effektive Garantien und keine Promessen, sodaß der Ausnützungsstand den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Im Hinblick auf ein weiteres volumsmäßiges Wachstum der Exporte sowie der zum 31. Dezember 1983 erteilten Haftungszusagen, soll der im § 3 Ausfuhrförderungsgesetz vorgesehene Haftungsrahmen von S 250 Milliarden auf S 290 Milliarden angehoben werden.